

## **Besondere Lernleistung im Abitur**

Die besondere Lernleistung in der Abiturprüfung kann in einem Grundkursfach oder im Projektfachunterricht erbracht werden. Sie ersetzt ein mündliches Prüfungsfach und wird in der Gesamtqualifikation in Block II anstelle der Prüfungsleistung dieses Prüfungsfaches angerechnet. Sie wird im Umfang von einem Schuljahr im zweiten Jahr der Qualifikationsphase erbracht, schriftlich dokumentiert und in einem Kolloquium erläutert. Grundlage für die Erstellung einer besonderen Lernleistung ist eine in Klassenstufe 11 erbrachte Facharbeit, die dann erweitert wird.

Schüler der Klassenstufe 12, die Interesse an der Einbringung einer besonderen Lernleistung haben, wenden sich zunächst an den Fachlehrer, bei dem sie auch die Facharbeit in Klassenstufe 11 geschrieben haben. Ein Antrag auf Zulassung einer besonderen Lernleistung ist vom Schüler spätestens zwei Wochen nach Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase beim Schulleiter einzureichen. Eine Stellungnahme der zuständigen Lehrkraft sowie die im Einvernehmen erarbeiteten Festlegungen zu Thema, Gegenstand und Umfang der schriftlichen Dokumentation sind beizulegen. Zudem muss der Schüler darstellen, ob er die Möglichkeit lt. §42(2) APVO M-V für sich in Anspruch nehmen will. Der Schulleiter entscheidet zeitnah in Abstimmung mit der begleitenden Lehrkraft und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Schule, ob die vorgesehene Arbeit als besondere Lernleistung zugelassen werden kann.

Die fertige Dokumentation ist spätestens am letzten Unterrichtstag vor den schriftlichen Abiturprüfungen beim Schulleiter abzugeben. Dabei hat der Schüler durch Unterschrift am Ende der Arbeit zu versichern, dass er diese selbstständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und Quellenangaben kenntlich gemacht hat. Die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeit orientiert sich an den Regelungen zur Korrektur schriftlicher Abiturprüfungen (vgl. APVO M-V, § 36). Die Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Dokumentation erfolgt zeitgleich mit der Bekanntgabe der schriftlichen Abiturprüfungsergebnisse.

Die mündliche Prüfung wird als Kolloquium auf der Grundlage der schriftlichen Dokumentation abgehalten. Der Zeitpunkt des Kolloquiums wird in den Prüfungsplan der mündlichen Abiturprüfungen der Schule integriert und veröffentlicht. Das Kolloquium besteht aus zwei Teilen, denen zeitlich und bei der Bewertung das gleiche Gewicht zukommt. Es soll bei einem Prüfling 30 Minuten nicht überschreiten. Für den ersten Teil des Kolloquiums erhält der Prüfling maximal drei Aufgabenstellungen zum Inhalt der schriftlichen Arbeit. Nach einer 20-minütigen Vorbereitungszeit stellt der Prüfling kurz und schwerpunktmäßig die Arbeit vor und beantwortet die vorbereiteten Fragen zum Inhalt. Im zweiten Teil der Prüfung erfolgt ein Prüfungsgespräch zwischen dem Fachlehrer und dem Prüfling, in dem der Prüfer fachliche Fragen zur Arbeit stellt, die aber nicht Teil des Inhaltes der Arbeit sein dürfen. Das betrifft insbesondere die Auswahl der Herangehensweise bei der Beschaffung von Informationen, Hintergrundprobleme bei der Auswertung sowie Erkenntnisgewinne, die über den Inhalt und das Ziel der schriftlichen Arbeit hinaus gehen.

Für die Leistungen der schriftlichen Dokumentation und des Kolloquiums setzt der Fachprüfungsausschuss eine Gesamtnote im Verhältnis 1:1 fest.